



Umgehung des obligatorischen Schlichtungsverfahrens — AG Rosenheim, NJW 2001, 2030 ff.

von Rechtsanwalt Dr. Stefan Deckers, Köln

I. Einleitung

Der am 01.01.2000 in Kraft getretene § 15 a EGZPO ermöglicht es dem Landesgesetzgeber zu bestimmen, dass die Erhebung einer Klage vor dem Amtsgericht erst zulässig ist, nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle versucht worden ist, die Streitigkeiten einvernehmlich beizulegen, und zwar in vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit einem Gegenstandswert von nicht mehr als 1.500,- DM, in nachbarrechtlichen Streitigkeiten und in Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind. Landesgesetzliche Regelungen sind inzwischen getroffen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg und Nordrhein-Westfalen. Nach den landesgesetzlichen Regelungen in NRW übernehmen die Schiedsämter die Funktion einer Gütestelle gem. § 15 a I EGZPO. Jedenfalls bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten führt das Schlichtungsverfahren vor den Schiedsämtern derzeit noch ein Schattendasein. Der Grund hierfür wird im Wesentlichen darin zu finden sein, dass das Güteverfahren gem. § 15 a II Nr. 5 EGZPO entfallen kann, wenn ein Anspruch im Mahnverfahren geltend gemacht worden ist. Tatsächlich ist seit Einführung des Gesetzes bei geringen Streitwerten ein sprunghafter Anstieg der Zahl der Mahnverfahren zu verzeichnen (vgl. AG Rosenheim, s. S. 244 ff.). Die Möglichkeit, das Güteverfahren durch ein der Klage vorgeschaltetes Mahnverfahren gem. §§ 688 ff. ZPO zu umgehen, beschränkt sich aber auf die Fälle des § 15 a I Nr. 1 EGZPO, denn gem. § 688 I ZPO kann das Mahnverfahren nur wegen eines Anspruchs durchgeführt werden, der die Zahlung einer bestimmten Geldsumme in Euro oder Deutscher Mark zum Gegenstand hat. Die in § 15 a II EGZPO genannten nachbarrechtlichen Streitigkeiten gem. §§ 910, 911, 923 u. 906 BGB sowie nach den landesgesetzlichen Vorschriften im Sinne des Artikels 124 EGBGB sind in aller Regel keine solchen auf Zahlung einer Geldsumme gerichteten Ansprüche. Will eine Partei einen solchen Anspruch gerichtlich geltend machen, kommt sie bei entsprechender landesgesetzlicher Regelung also um das Güteverfahren nicht herum. Vielen Parteien und ihren Anwälten ist die obligatorische Streit-schlichtung aber zu lästig. Sie suchen daher nach Möglichkeiten einer Umgehung. Über einen solchen Fall hat kürzlich das Amtsgericht Rosenheim entschieden.



II. Die Entscheidung des Amtsgerichts Rosenheim

In dem Urteil vom 11.04.2001 (NJW 2001, 2030 ff.) hat das Amtsgericht Rosenheim entschieden, dass ein Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides gem. § 688 ZPO nur dann eine obligatorische Streitschlichtung gem. § 15 a EGZPO in Verbindung mit den jeweiligen Landesgesetzen entbehrlich machen kann, wenn der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides überhaupt zulässig war.

Zum Sachverhalt

Die Parteien des Rechtsstreits vor dem Amtsgericht Rosenheim waren Grundstücksnachbarn. Der Rechtsanwalt des Klägers hatte gegenüber den Beklagten einen Anspruch zur Beseitigung überstehender Zweige einer Fichtenhecke und einer Fichtenbepflanzung an der gemeinsamen Grundstücksgrenze der Parteien geltend gemacht und eine Frist zur Beseitigung gesetzt. Der Rückschnitt der überwachsenen Zweige wurde durch die Beklagten nicht innerhalb der gesetzten Frist durchgeführt. Daraufhin beantragte der Kläger am 17.11.2000 den Erlass eines Mahnbescheids gegen beide Beklagten und machte einen Anspruch wegen »Vorschuss für Beseitigung überhängender Zweige« geltend. Der Mahnbescheid wurde erlassen. Nach fristgemäßer Einlegung des Widerspruchs durch die Beklagten leitete der Kläger den Prozess ins streitige Verfahren über und begründete den geltend gemachten Anspruch, §§ 696 ff. ZPO. Zur Begründung führte der Kläger aus, er habe einen Anspruch auf Kostenvorschuss für die Beseitigung der seiner Meinung nach überragenden Zweige an der Grundstücksgrenze, weil die Zweige durch die Nadeln und den Schatten, den sie werfen, sein landwirtschaftlich genutztes Grundstück beeinträchtigen würden. Das Amtsgericht hat die Klage bereits als unzulässig abgewiesen, da es an einer Prozessvoraussetzung fehle. Der Kläger habe nämlich den nach § 15 a I Nr. 2 EGZPO i. V. m. Art. 1 Nr. 2 b BaySchlichtG obligatorischen Schlichtungsversuch nicht durchgeführt.

Die Begründung des Amtsgerichts

Das Amtsgericht Rosenheim hat seine Meinung wie folgt begründet: Der Kläger habe eine Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch mit der Klage einreichen müssen, § 15 a I 2 EGZPO. Dies sei zwar bei einer vorherigen Durchführung des Mahnverfahrens gem. §§ 688 ff. ZPO entbehrlich. Auch sei in dem zu entscheidenden Fall ein Mahnverfahren durchgeführt worden. Dieses sei aber unzulässig gewesen, weil der Anspruch auf Beseitigung der überhängenden Zweige nach §§ 1004 I, 910 I BGB kein Zahlungsanspruch sei und ein Zahlungsanspruch auf Vorschuss für die Beseitigungskosten nicht bestehe. Zwar gibt es nach Fristsetzung zur

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.



Beseitigung der überhängenden Zweige einen Anspruch auf Wertersatz nach §§ 812 I, 818 i. V. m. § 910 I 2 BGB, wenn die Zweige nicht rechtzeitig entfernt werden. Dieser Anspruch sei aber nicht entstanden, da er zwingend voraussetzt, dass die Beseitigung der Zweige durch den Anspruchsinhaber bereits erbracht wurde. Dies war jedoch — unstrittig — nicht der Fall. Aus diesen Gründen sei bereits das Mahnverfahren unzulässig gewesen. Ein unzulässiges Mahnverfahren wiederum könne den Schlichtungsversuch gem. § 15 a I EGZPO nicht entbehrlich machen. Die Ausnahmeregelung des § 15 a II Nr. 5 EGZPO sei nämlich einschränkend dahingehend auszulegen, dass ein obligatorischer Schlichtungsversuch bei Durchführung eines Mahnverfahrens nur dann entfällt, wenn dieses nach § 688 ZPO zum Zeitpunkt des Erlassens des Mahnbescheids überhaupt zulässig war.

III. Stellungnahme

Die Entscheidung des Amtsgerichts Rosenheim überzeugt nur teilweise. Richtigerweise hätte das Gericht die Klage nicht als unzulässig, sondern als unbegründet abweisen müssen. Im Einzelnen:

Die Auffassung des Gerichts, wonach ein unzulässiges Mahnverfahren die obligatorische Streitschlichtung nicht entbehrlich machen kann, mag richtig sein. Nur: Das Mahnverfahren war im entschiedenen Fall nicht unzulässig. Richtig ist, dass ein Anspruch auf Beseitigung überhängender Zweige nicht durch Mahnbescheid geltend gemacht werden kann, da es sich nicht um einen Anspruch auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme handelt. Der Kläger hatte mit dem Mahnbescheid keinen Beseitigungsanspruch geltend gemacht, sondern einen auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme gerichteten Anspruch. Er wollte einen Vorschuss für die Kosten der Beseitigung der Zweige. Man mag dem Amtsgericht darin zustimmen, dass ein solcher auf eine Vorschussleistung gerichteter Anspruch nach § 910 BGB nicht besteht. Dass der gerichtlich geltend gemachte Anspruch tatsächlich gegeben ist, ist aber keine Prozessvoraussetzung. Diese Frage gehört dem materiellen Recht an und ist entscheidend für die gerichtliche Beurteilung der Begründetheit der Klage. Hieraus folgt: In dem vom Amtsgericht Rosenheim entschiedenen Fall war das Mahnverfahren zulässig, da eine Geldforderung geltend gemacht wurde. Die Zulässigkeit scheiterte nicht daran, dass diese Geldforderung nach materiellem Recht nicht bestand. Im Prozess vor dem Amtsgericht musste daher die Erfolglosigkeitsbescheinigung gem. § 15 a I 2 EGZPO nicht vorgelegt werden. Denn das Güteverfahren war gem. § 15 a II Nr. 5 EGZPO entbehrlich. Da sich aus dem BGB ein Anspruch auf Zahlung eines Vorschusses für die Beseitigung überhängender Zweige nicht ergibt, war die Klage aber unbegründet.



IV. Schluss

Der gerichtliche Leitsatz, wonach nur ein zulässiges Mahnverfahren die obligatorische Streitschlichtung entbehrlich machen kann, ist allerdings richtig. So wäre im obigen Fall die Klage als unzulässig abzuweisen gewesen, wenn etwa der Kläger nicht einen Zahlungsanspruch, sondern den Beseitigungsanspruch gem. §§ 1004 I, 910 I BGB durch Mahnbescheid geltend gemacht hätte. Hier überzeugt auch die Begründung des Gerichts, das angenommen hat, der Gesetzgeber habe bestimmte Streitigkeiten zwingend dem Schlichtungsverfahren zuführen wollen. Der Wille des Gesetzgebers könne nicht durch unzulässige Mahnverfahren umgangen werden. Das Schlichtungsverfahren hätte der Kläger also nur umgehen können, wenn er nach Ablauf der von ihm gesetzten Frist die Zweige selbst beseitigt und dann seinen Anspruch auf Wertersatz gem. §§ 812 I, 818 i. V. m. 910 I 2 BGB geltend gemacht hätte. Dieser Anspruch besteht nach zutreffender Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes deshalb, weil der eigentlich zur Beseitigung verpflichtete Nachbar um die Aufwendungen bereichert ist, die er infolge der Fremdbeseitigung erspart hat (BGH, NJW 1986, 2640).